

# **Merkblatt „Kriminologie“ für die Studierenden der Psychologie**

in der Fassung vom 11.11.2020

## **§ 1 Vorlesungen**

- (1) Es sind die Vorlesungen Kriminologie I und II sowie Jugendstrafrecht zu besuchen. Alternativ kann der Besuch der Vorlesung Jugendstrafrecht durch eine aktive Teilnahme mit Referat am Seminar Kriminalpädagogik, wenn angeboten, ersetzt werden.
- (2) Eine Vorlesung gilt als besucht, wenn der oder die Studierende nicht häufiger als zweimal gefehlt hat.
- (3) Für den Besuch einer Vorlesung (bzw. des Seminars) erhält der oder die Studierende eine Bescheinigung ohne ECTS.

## **§ 2 Prüfung**

- (1) Die Prüfung erfolgt in mündlicher Form. Gegenstand der Prüfung ist Kriminologie I oder II.
- (2) Der/die Studierende entscheidet, ob er/sie sich in Kriminologie I oder II prüfen lassen möchte und meldet sich zum Ende der jeweiligen Vorlesung zu der entsprechenden Prüfung an.
- (3) Die Prüfungen finden halbjährlich in der Regel zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit statt. Der Termin der Prüfungen wird vom prüfenden Lehrstuhl festgelegt.
- (4) In der Regel werden drei Studierende zusammen geprüft. Die Prüfungszeit beträgt in diesem Fall rund 30 Minuten. Werden mehr oder weniger Studierende geprüft, erhöht oder ermäßigt sich die Prüfungszeit entsprechend. Mehr als fünf Studierende dürfen nicht zusammen geprüft werden.
- (5) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält vom prüfenden Lehrstuhl eine benotete Prüfungsbescheinigung. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen.

## **§ 3 Bewertung der Prüfungsleistung**

- (1) Die Note für die Prüfungsleistung wird vom jeweiligen Prüfer festgesetzt.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung kann die Note um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden.

(4) Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

#### **§ 4 Zulassung und Anmeldung zur Prüfung**

(1) Wer die Bescheinigung über dem Besuch der jeweiligen Vorlesung (Kriminologie I oder II) nachweist, wird zur Prüfung zugelassen.

(2) Die Anmeldung zur Prüfung hat im Sommersemester bis zum 30. Juni und im Wintersemester bis zum 10. Januar zu erfolgen.

(3) Bei der Anmeldung ist der erworbene Schein im Original vorzulegen. Auf die Vorlage des Scheins kann verzichtet werden, soweit der Schein im laufenden Semester erworben wird. Er ist unmittelbar nach dem Ende der Vorlesungszeit nachzureichen.

(4) Die Anmeldung hat bei der laut Anhang zuständigen Person zu erfolgen und sollte folgende Angaben beinhalten: Name, Matrikelnummer, Studienfach, E-Mail, Prüfungsauswahl

#### **§ 5 Abschlussbescheinigung**

(1) Die Abschlussbescheinigung wird nach Vorlage aller Teilleistungen (§1 Abs. 1 und §2 Abs. 1) mit 6 Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Diese „Gesamtbescheinigung im Fachgebiet Kriminologie“ wird automatisch an das Prüfungsamt des Hauptfaches (Psychologie) weitergeleitet.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

(1) Die Regelung tritt zum Wintersemester 2017/18 in Kraft.

(2) Studierende, die das Modul Nicht-psychologisches Wahlfach bereits nach alter Richtlinie studieren, können das Wahlfach nach der alten Richtlinie beenden. Dafür muss ein Schein vorgelegt werden, der spätestens im Wintersemester 2017/18 ausgestellt wurde.

#### **Anhang:**

Für Fragen und die Prüfungsanmeldung zuständig ist:

Frau Jessica Teixeira Rebelo  
Institut für Kriminologie  
Sekretariat  
Sand 7, 72076 Tübingen  
ifk@uni-tuebingen.de